

III. 2008/51: Anwendung von § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 auf PV-Anlagen

Ist § 19 Abs. 1 EEG 2009 auch auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, anzuwenden?

Mangels abweichender Regelungen gilt die Stellungnahme zu III. entsprechend.

Wir empfehlen an dieser Stelle aus einem weiteren Grund, eine Rückwirkung auf Bestandsanlagen auszuschließen.

Denn die für Photovoltaikanlagen bestehende Zusammenrechnungsregelung des § 11 Abs. 6 EEG 2004 enthält einen maßgeblichen Unterschied zu § 19 Abs. 1 EEG 2009. Der zur Zusammenrechnung führende Zeitraum beträgt gemäß § 11 Abs. 6 EEG 2004 sechs Kalendermonate, gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 hingegen zwölf Kalendermonate.

Eine Rückwirkung des neuen Anlagenbegriffes kann nun dazu führen, dass wesentlich mehr Solarmodule zu einer Anlage zusammengerechnet werden, als dies ursprünglich bei Geltung des § 11 Abs. 6 EEG 2004 geplant war und entsprechend realisiert wurde.

Dies ist zusätzlich zu der bereits erläuterten Kritik an der Rückwirkung des neuen Anlagenbegriff auf Bestandsanlagen insofern bedenklich, als für den Bereich der Solaranlagen eine Regelung zur Vermeidung von Umgehungstatbeständen bereits bestand und Anlagenbetreiber auch deshalb berechtigtes Vertrauen darin setzen durften, dass diese bestehende Regelung zur Vermeidung von Umgehungstatbeständen nicht nachträglich mit Rückwirkung noch erheblich verschärft wird.